Amtsgericht München
-Registergericht-
Infanteriestr. 5
80315 München
Tel.: 089/5597-3413
Fax: 089/5597-3560

München, den 30.09.2002

Geschäftsnummer: VR 17806
(bitte immer angeben)

Ochs - Historische Kampfkünste
e. V.
c/o Hr. Johann Heim
Gabrielenstr. 22

80636 München

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister München
Betreff: **Ochs - Historische Kampfkünste e. V., Sitz: München, VR 17806, Fall Nr. 1**
Ihr Zeichen:

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister München nachfolgendes eingetragen worden:

1.
Nummer der Eintragung 1

2.
a) Name:
Ochs - Historische Kampfkünste e. V.

b) Sitz:
München

3.
a) Allgemeine Vertretungsregelung:
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als EUR 1.000,-- der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
Vorstand:
Heim, Johann, München, *25.07.1967
Vorstand:
Drexler, Claus, Bayreuth, *05.12.1970
Vorstand:
Lorbeer, Carsten, München, *28.11.1966

4.
a) Satzung:
Eingetragener Verein
Die Satzung ist errichtet am 10.07.2002.

5.
a) Tag der Eintragung:

25.09.2002
Seidl

b) Bemerkungen:
Satzung Bl. 3 SB;

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Achtung!

Es wird darauf hingewiesen, dass häufig private "Wirtschaftsverlage" Rechnungen für Eintragungen in private Register kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung stellen. Es handelt sich hierbei ***nicht*** *um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister. Diese Rechnung kommt* ***ausschließlich von der Landesjustizkasse Bamberg****!*

Amtsgericht München
-Registergericht-
Eing.: 23. SEP. 2002

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Ochs – Historische Kampfkünste e. V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Rekonstruktion, Verbreitung und Pflege historischer Kampfkünste, insbesondere mittels historischer Quellen. Den Schwerpunkt bildet dabei der deutsche Kulturraum.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

a) Abhaltung von geordneten Sport-, und Kampfsportübungen.

b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.

c) Wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

d) Zusammenarbeit mit anerkannten Museen und Archiven.

(2) Der Verein strebt an, Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. zu werden und erkennt dessen Satzung und Ordnungen grundsätzlich an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung des Antrags durch den Vorstand.

(4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines Monats zulässig.
Gezahlte Beiträge oder sonstige Leistungen werden nicht, auch nicht anteilsmäßig zurück erstattet.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, zu Anträgen Stellung zu nehmen und darüber abzustimmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge fristgemäß zu entrichten und den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, vgl. §7.
Im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten fördern die Mitglieder die Zwecke des Vereins durch freiwillige Mitarbeit.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer gesonderten Beitragsordnung festgeschrieben.

(3) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1.000,00 (i. W. tausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Bei Rücktritt, Austritt oder Verlust der Geschäftsfähigkeit eines Vorstandsmitglieds wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der wählbaren Vereinsmitglieder, für die Dauer der verbleibenden Amtszeit ein Ersatzvorstands-mitglied.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der

anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an das Germanische Nationalmuseum Nürnberg.

München, 10.04.02

(Ort und Tag der Errichtung)

Unterschrift von 7 Gründungs-Mitgliedern:

1) .....
2) .....
3) .....
4) .....

5) .....
6) Sabine Haydl
7) .....
8) Andreas .....
9) Bernhard .....
10) Claus .....
11) Julia .....
12) Carsten .....
13) Oliver .....